
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

verkehrstherapeutische Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang ein Urteil vor, in dem es um die Vorbereitung auf den „Idiotentest“ ging. Zudem beleuchten wir, worauf Sie bei einer kombinierten privaten **Berufsunfähigkeitsversicherung** achten sollten. Der **Steuertipp** zeigt, warum die Einlösung von **Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen** nicht steuerbar ist.

MPU

Vorbereitung auf „Idiotentest“ ist keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Die Vorbereitung auf medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU), im Volksmund auch „Idiotentest“, stellt keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung dar. Zu diesem Ergebnis ist das Finanzgericht Münster (FG) gelangt.

Im Streitfall ging es um einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, der unter anderem **verkehrstherapeutische Leistungen** erbrachte. Diese Leistungen nahmen Personen in Anspruch, die sich aufgrund von Verkehrsdelikten (z.B. Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Geschwindigkeitsverstöße) mit dem Ziel der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis auf eine MPU vorbereiteten. Im Rahmen einer Außenprüfung unterwarf das Finanzamt die Umsätze aus diesen Leistungen der Umsatzsteuer, da es hierin keine steuerfreien Heilbehandlungen sah. Die Klage dagegen blieb erfolglos.

Als Heilbehandlungen sind laut FG nur Tätigkeiten anzusehen, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen im Bereich der Humanmedizin vorgenommen werden. Das Hauptziel der verkehrstherapeutischen Leistungen des Psychotherapeuten sei jedoch die **Wiedererlangung der Fahrerlaubnis** seiner Klienten. Das sei insbesondere anhand der Werbung des Psychotherapeuten auf seiner Homepage und auf Flyern deutlich geworden. Von einer Behandlung von Krankheiten sei dort keine Rede. Andernfalls hätten die Klienten die Therapiekosten nicht selbst getragen, sondern ärztlich verordnete und von den Krankenkassen finanzierte Therapien in Anspruch genommen.

Hinweis: Die Revision wurde nicht zugelassen und der Fall landete somit nicht vor dem Bundesfinanzhof. Leistungen gelten also nur als Heilbehandlungen, wenn sie direkt an der

In dieser Ausgabe

- MPU:** Vorbereitung auf „Idiotentest“ ist keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung 1
- Ergänzende Absicherung:** Denken Sie über eine Berufsunfähigkeits- und Altersrente nach? 2
- Fremdvergleich:** Wenn Wohnungen an Lebenspartner vermietet werden 2
- Widerspruch:** Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag? 3
- Pauschale:** Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei 3
- Steuerbefreiung:** Stiftung ist erst ab Erstellung der Satzung gemeinnützig 3
- Wertgrenze:** Nehmen Sie keine Werbegeschenke an, die mehr als 1 € kosten! 4
- Steuertipp:** Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen 4

Krankheit und deren Ursachen ansetzen und nicht nur darauf abzielen, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Lebensgestaltung aufzufangen. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihre Leistungen Heilbehandlungen sind, sprechen Sie uns an.

Ergänzende Absicherung

Denken Sie über eine Berufsunfähigkeits- und Altersrente nach?

Ein Gespräch mit einem Versicherungsmakler über die Altersvorsorge kann erhellend sein, aber auch überfordern. Wenn Sie etwa das Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern möchten und Ihnen **kombinierte Produkte** angeboten werden, ist aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten: Die Kombination einer Altersvorsorge in Form einer privaten Basisrente und einer Berufsunfähigkeitsversicherung kann zu einer höheren Steuer führen als nötig.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte sich der Kläger im Jahr 2007 für eine solche Kombination - also Berufsunfähigkeitsversicherung plus Basisrente - entschieden. Den Sonderausgabenabzug für die monatlich gezahlten Prämien hatte er steuermindernd geltend gemacht. Nun sollte er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente **58 % versteuern**. Das FG hat jedoch entschieden, dass lediglich 21 % der Rentenzahlungen zur Besteuerung herangezogen werden.

Zwei Umstände sprachen für die Entscheidung zugunsten des Klägers:

- Zum einen entfielen zwar 51 % der geleisteten Prämien auf die Berufsunfähigkeitsversicherung und nur 49 % auf die Altersvorsorge. In den Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung steckte aber ein kleiner Anteil zur Risikoabdeckung für den Fall, dass bei einer Berufsunfähigkeit die Beiträge für die Altersvorsorge nicht mehr geleistet werden können. Daher kehrte sich das Verhältnis zugunsten der Altersvorsorgeprämie um. Sobald aber der Prämienanteil für die Altersvorsorge mehr als 50 % ausmacht, ist steuerrechtlich nicht mehr von einer Kombination, sondern von **zwei separaten Verträgen** auszugehen. Die Konsequenz ist dann die Besteuerung der Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung mit dem Ertragsanteil.
- Zum anderen gewährleistete die Berufsunfähigkeitsversicherung nur eine Absicherung bis zum 60. Lebensjahr. Insoweit lag eine **Versorgungslücke** bis zum Renteneintrittsalter vor. In diesem Fall ist die Konsequenz nach

Auffassung des FG ebenfalls die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Nur bei einer lückenlosen Absicherung wäre auch die volle Besteuerung - im Streitfall zu 58 % - vorzunehmen gewesen.

Hinweis: Sie planen die finanzielle Absicherung Ihres Lebens bei einem Versicherungsmakler Ihres Vertrauens? Unterschätzen Sie die steuerlichen Auswirkungen der künftigen Rentenzahlungen nicht. Sofern Sie bestimmte Produkte ausgewählt haben, lassen Sie sich dazu auch von uns beraten.

Fremdvergleich

Wenn Wohnungen an Lebenspartner vermietet werden

Sie sind nicht verheiratet und vermieten Ihrer Partnerin, Ihrem Partner oder einer anderen Ihnen nahestehenden Person einen Teil Ihres Hauses? In einem solchen Fall sieht das Finanzamt genau hin: Handelt es sich überhaupt um eine Vermietung - oder steht die nur auf dem Papier? Im ersten Fall können Sie **Werbungskosten** für die vermietete Wohnung geltend machen (z.B. Renovierungskosten). Dadurch können Sie grundsätzlich Ihre Steuerlast senken. Im zweiten Fall interessiert sich das Finanzamt gar nicht für die Wohnung - Einnahmen hieraus und Ausgaben hierfür sind quasi Privatvergnügen.

Ganz ungünstig ist es für einen Vermieter vor dem Finanzgericht München (FG) gelaufen. Hier hatte das Finanzamt von der Partnerschaft zwischen Vermieter und Mieterin - und damit von dem **Näheverhältnis** - erst später erfahren. Daraufhin änderte es die Steuerbescheide und erkannte bisher berücksichtigte (negative) Vermietungseinkünfte nicht mehr an. Da der Vermieter hohe Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht hatte, kam es zu einer üppigen Steuernachzahlung.

Der Grund für die Änderung - eine Partnerschaft allein reicht nicht aus, um ein Mietverhältnis nicht anzuerkennen - bestand darin, dass die beiden allem Anschein nach **zusammenlebten**. In zwei Mietverträgen war unter anderem festgelegt, dass die Mieterin den Rest des Hauses kostenlos mitbenutzen durfte. Allerdings enthielten die Verträge unterschiedliche Angaben über die Größe der vermieteten Wohnung und die Höhe der Miete. Auch machte der Vermieter im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben dazu, welcher Vertrag der gültige ist.

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass die Miete eher einen Beitrag der Partnerin zur gemeinsamen Haushaltsführung darstellte. Ein steuerlich anzu-

erkennendes Mietverhältnis lag jedenfalls nicht vor. Sowohl die Mietverträge als auch die Durchführung des Mietverhältnisses waren **fremdunüblich**. Daher konnten auch die hohen Umbau- und Renovierungskosten des Vermieters nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Eine Vermietung lag nicht vor.

Hinweis: Wir können in Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihren Vermietungseinkünften angeben, ob ein Näheverhältnis zu den Mietern besteht oder nicht. Dann sind Sie vor unerwarteten Steuernachzahlungen wie denen im Streitfall geschützt.

Widerspruch

Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?

Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil neben dem Kinderfreibetrag von 2.394 € ein **Betreuungsfreibetrag von 1.320 €** zu. Haben getrenntlebende Eltern ein minderjähriges Kind, kann der Elternteil, bei dem es gemeldet ist, den doppelten Betreuungsfreibetrag beanspruchen. Der andere Elternteil geht dann leer aus. Er kann der Übertragung seines Freibetrags aber widersprechen, wenn er die Kosten der Kinderbetreuung trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Laut Bundesfinanzhof erfolgt die Betreuung bereits dann in ausreichendem Umfang, wenn der zeitliche **Betreuungsanteil** jährlich durchschnittlich **mindestens 10 %** beträgt.

Pauschale

Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Steuergesetzgeber hat die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine **steuerfreie Ehrenamtspauschale von 720 €** pro Jahr gesetzlich festgeschrieben. Die Pauschale gilt zum Beispiel für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtspauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im

Nebenberuf ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen/-männer, Studierende, Arbeitslose oder Rentner(innen). Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine jährliche **Freigrenze von bis zu 256 €** genutzt werden, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar 975,99 € pro Jahr steuerfrei beziehen.

Steuerbefreiung

Stiftung ist erst ab Erstellung der Satzung gemeinnützig

Stiftungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit: Laut Bundesverband Deutscher Stiftungen gibt es derzeit 21.806 Stiftungen in Deutschland, von denen 95 % steuerbefreit sind.

Eine solche **gemeinnützige Stiftung** hatte auch jemand im Sinn, als er in seinem Testament verfügte, sein gesamtes Vermögen solle einer Stiftung für „ältere durch nicht selbst verschuldete Armut bedrückte deutsche Mitbürger“ zugutekommen. Nachdem der Stifter im Jahr 2004 gestorben war, wurde ein Nachlasspfleger bestellt, der aber erst Anfang 2007 für die Erstellung einer ordnungsgemäßen Stiftungssatzung sorgte. Was passiert mit den Miet- und Zinseinnahmen, die das Stiftungsvermögen in den Jahren 2005 und 2006 erwirtschaftet hat? Für das Finanzamt lag die Antwort auf der Hand: Besteuern!

Die Stiftung wandte sich gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung. Die Steuerpflicht habe erst mit ihrer Rechtsfähigkeit im Jahr 2007 beginnen können, für den Zeitraum davor könne mangels Steuersubjekts keine Besteuerung stattfinden. Die Stiftung musste sich eines Besseren belehren lassen: Laut Finanzgericht Münster (FG) beginnt die Steuerpflicht mit dem Tod des Stifters. Eine Stiftung von Todes wegen ist nicht bereits ab dem Todeszeitpunkt des Stifters, sondern erst ab der Erstellung der Satzung als gemeinnützig anzuerkennen; vorher sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt.

Hinweis: In ähnlichen Fällen sollten Sie strikt darauf achten, dass eine ordnungsgemäße Satzung zeitnah erstellt wird. Ansonsten wird das

Stiftungsvermögen allmählich durch unnötige Steuerzahlungen geschmälert.

Die Stiftung hat gegen die Entscheidung des FG Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wir halten Sie über den Ausgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Wertgrenze

Nehmen Sie keine Werbegeschenke an, die mehr als 1 € kosten!

Werbegeschenke an Ärzte und Apotheker dürfen nicht mehr als 1 € kosten. Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat kürzlich eine Entscheidung des Landgerichts Stuttgart bestätigt, wonach auch hier die Wertgrenze von 1 € gilt. Im Urteilsfall hatten Apotheker in ganz Deutschland Produktkoffer zu Werbezwecken von einem **pharmazeutischen Unternehmen** geschenkt bekommen. In den Koffern befanden sich sechs verschiedene Arzneimittel gegen Erkältungsbeschwerden mit einem unrabattierten Einkaufspreis von 27,47 €. Ein konkurrierendes pharmazeutisches Unternehmen klagte auf Unterlassung dieser Werbeaktion. Das OLG gab der Klage statt.

Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 2013 für Werbegeschenke an Verbraucher eine Wertgrenze von 1 € festgelegt. Aus Sicht des OLG gilt diese Grenze auch für Werbegeschenke an Ärzte und Apotheker. Der Wert des Produktkoffers habe allerdings diese Geringwertigkeitsgrenze überschritten. Laut Heilmittelwerbegesetz sei es unzulässig, „Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen)“ zu gewähren. Oft sei bei einer kostenlosen Leistung zu erwarten, dass sich der Empfänger in irgendeiner Weise erkenntlich zeige. Dies könne dazu führen, dass der umworbene Apotheker die Produkte einem Kunden empfehle, worin eine **unsachliche Beeinflussung** bestehe. Eine solche solle durch das Gesetz verhindert werden.

Hinweis: Die Revision hat das OLG nicht zugelassen.

Wir empfehlen Ihnen, solche Werbegeschenke gar nicht erst anzunehmen, um Strafverfahren sicher auszuschließen.

Steuertipp

Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das

Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold** gewähren. Dieses Recht kann jederzeit (unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen) gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Daneben können die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche ist die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold gedeckt (zu mindestens 95 %). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbrieft Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb physisch aushändigen ließen. Das Finanzamt besteuerte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als **privates Veräußerungsgeschäft**. Dagegen klagten die Eheleute und erhielten recht:

Nach Ansicht des BFH wurde durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung (mit Auslieferung des physischen Goldes) **keine Veräußerung** verwirklicht. Die angeschafften Inhaberschuldverschreibungen waren nicht entgeltlich übertragen worden. Die Eheleute hatten nur ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen. Hierdurch hatte sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen. Das ausgelieferte Gold befand sich im Eigentum der Eheleute und wurde in ihrem Bankdepot verwahrt.

Hinweis: Die zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetretene Wertsteigerung führte laut BFH auch nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen, da die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbrieften.

Im Streitfall hatte der BFH übrigens nicht über die Veräußerung der Inhaberschuldverschreibungen an der Börse oder an andere Erwerber zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen